

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 26/1912 (1914)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1912

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1912.

I. Kleinkinderschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Organisation dieser Schulart ist in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1908 eingehend geschildert worden und hat seither keine wesentliche Veränderung erfahren.

An der Höheren Töchterschule in Zürich fand nach längerer Pause wieder ein Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen statt. Er dauerte ein Jahr und zählte 33 Teilnehmerinnen. Die Patentprüfung für Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen im Kanton Baselstadt wurde von 24 Kandidatinnen bestanden. Die Zahl der Abteilungen der staatlichen Anstalten ist seit 1905 von 65 auf 111, die Kinderzahl von 2853 auf 4417 gestiegen. Die privaten Anstalten sind in der gleichen Zeit von 22 auf 11 zurückgegangen.

In Abänderung der bisherigen Praxis hat der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt mit Genehmigung des Regierungsrats beschlossen, daß jede in den Dienst der Kleinkinderanstalten neu eintretende Lehrkraft von der Kommission nicht mehr als „Gehilfin“, sondern als „provisorische Lehrerin“ im Sinne des § 80 des Schulgesetzes anzustellen sei zu folgenden Besoldungsansätzen: Fr. 1200.— im 1. Dienstjahr, Fr. 1400.— im 2. Dienstjahr und Fr. 1500.— im 3. Dienstjahr. Sobald die provisorische Lehrerin den Maximalansatz von Fr. 1500.— erreicht, kann sie bei guten Leistungen von der Kommission dem Erziehungsamt zur definitiven Anstellung vorgeschlagen werden. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrerinnen wird alle 2 Jahre um Fr. 100.— erhöht bis zur Erreichung des gesetzlichen Maximalgehalts.

Im Kanton Tessin sucht die kantonale Inspektorin der Kleinkinderschulen dem Beschäftigungs- und Unterrichtssystem der italienischen Pädagogin Montessori Eingang zu verschaffen. Ein in Bellinzona abgehaltener Bildungskurs für Lehrerinnen an Kleinkinderschulen schloß mit der Patentierung von 10 Teilnehmerinnen.

Das Reglement für die Primarschulen des Kantons Neuenburg¹⁾ nennt als erstes von 8 obligatorischen Schuljahren die Ecole enfantine für Kinder von 6—7 Jahren. Die Unterrichtszeit ist 20 Stunden per Woche. In Ortschaften, wo die Kleinkinderschule weniger als 15 Schüler zählen würde, kann sie als besonderer Kurs von mindestens 12 Wochenstunden der Primarschule angegliedert werden.

Im Kanton Genf wurde in den Kleinkinderschulen eine neue Methode des Zeichnungsunterrichtes eingeführt; die Lehrerinnen wurden in einigen Kursen damit bekannt gemacht.

II. Primarschulen.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Keiner der Kantone, die schon im letzten Jahrbuch als mit der Revision ihrer Erziehungsgesetzgebung beschäftigt aufgeführt wurden — Schaffhausen, Baselstadt, Aargau und St. Gallen — hat im Berichtsjahr die Arbeit zum Abschluß gebracht. Im Kanton St. Gallen ist der Entwurf eines neuen Erziehungsgesetzes vom Erziehungsrat in erster Lesung durchberaten worden.

Im Kanton Zürich wurde in der Volksabstimmung vom 29. September 1912 ein Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer angenommen. Es bringt dem Kanton eine große finanzielle Mehrbelastung. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Barbessoldung der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen; die Alterszulage, die außerordentlichen Zulagen an Lehrer ungeteilter Schulen, die Stellvertretungskosten und die Ruhegehalte fallen ganz zu seinen Lasten. Als weitere Leistungen des Staates kommen hinzu: Beiträge bis auf 100% an den letzten Dritt der Besoldung, bis 75% an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, an die Versorgung anormaler Kinder etc. In der gleichen Volksabstimmung wurde ein Gesetzesvorschlag verworfen, der die Ehefrauen vom Lehramt ausschließen wollte.

Im Kanton Bern erließ der Große Rat ein neues Dekret über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. Auf Grund der Volkszählung von 1910 erhält der Kanton Fr. 34,000 mehr als bisher. Dieser Mehrbetrag soll nun zur Erhöhung der Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer, zur Erhöhung der Beiträge an schwerbelastete Gemeinden und für Beiträge an Schulhausbauten verwendet werden²⁾.

In der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1912 wurde im Kanton Baselstadt ein Initiativbegehrten angenommen, das die Einführung von Schulgeldern für auswärts wohnende Schüler verlangt.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 57.

²⁾ S. Beilage I, Seite 28.

Der Große Rat hat hierauf dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Revision der Verfassung vorzubereiten.

Im Kanton Tessin wurde ein Gesetz betreffend die Schaffung eines Ober-Schulinspektors erlassen. Der Beamte trat seinen Dienst am 16. August an.

Aus der Fülle von Verordnungen, Beschlüssen, Entscheiden und Maßnahmen betreffend das Primarschulwesen, die in den Geschäftsberichten den kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten sind, mögen hier die wichtigsten zusammen mit Notizen von allgemeinem Interesse erwähnt werden.

Die Anfrage einer Schulpflege betreffend die Schülerversicherung gab dem Erziehungsrate des Kantons Zürich den Anlaß, ein Rechtsgutachten über die Haftpflicht der Schulgemeinde bei solchen Unfällen einzuholen, welche Lehrern oder Schülern im Schulhause, auf dem Spiel- und Turnplatze, in der Turnhalle, bei Spaziergängen oder Ausmärschen zustoßen. Das Gutachten verweist auf Art. 58 des O. R., nach welchem jeder Eigentümer für Schaden haftbar ist, der infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhaftem Unterhalt von Gebäuden oder anderen Werken entsteht. Dagegen haftet die Gemeinde nicht für Schaden, der aus dem Schulbetrieb entsteht (Turnen, Ausflug, Experimentieren), gleichgültig ob Verschulden des Lehrers vorliegt oder nicht.

Auch im Kanton St. Gallen bildete die Haftpflicht bei Unfällen im Schulbetrieb Gegenstand der Erörterungen in den Kreisen der Lehrer und Behörden. Auf einige Anfragen von Schulräten, wie sie sich in dieser Sache zu verhalten haben, erteilte die Erziehungsdirektion folgenden Bescheid:

Eine Haftbarkeit der Schule, des Lehrers und der Behörden für Unfälle, welche den Schülern begegnen, bestehe nicht, wenn nicht ein eigentliches Verschulden nachgewiesen werden könne. Das Verschulden könne freilich auch in einem Unterlassen bestehen, zum Beispiel im Mangel an der nötigen Vorsicht beim Experimentieren, in der Begehung gefährlicher Stellen ohne die nötige Sicherung und Sorgfalt, in der Übergabe ungeeigneten Materials zur Arbeit, das Unfälle verursacht. Ohne Verschulden bestehe keine Schadenersatzpflicht. Da aber die Eltern gerne reklamieren und Unfälle einem Verschulden der Schule zur Last legen, sei eine Versicherung, sofern es gegen eine billige Prämie geschehen könne, immerhin sehr wünschbar.

In einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern werden die Gemeinden und Schulbehörden aufgefordert, die Naturalleistungen an die Lehrerschaft in der richtigen Höhe zu machen. In Zukunft soll bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle neben der ordentlichen Gemeindebesoldung auch der Wert der Naturalleistung in bestimmten Beträgen angegeben werden und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland¹⁾.

¹⁾ S. Beilage I, S. 29.

An den Französischkursen für Primarlehrer in Bern — wöchentlich zwei Stunden — nahmen 18 Lehrer und 20 Lehrerinnen teil. Die Kurse dienten einigen Teilnehmern als Vorbereitung zur Fachprüfung in Französisch für erweiterte Oberschulen.

Der Kanton Uri wurde in zwei Schulinspektionskreise geteilt. Nach der Schulordnung hat jedes Kind nach dem Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 15. Altersjahr noch einen Repetitionskurs von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. Der Inspektionsbericht bezeichnet das Vorgehen einiger Gemeinden, welche die vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Reihenfolge abhalten, als nachahmenswert.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus sah sich durch ver einzelte Versuche mit Neuerungen im Schulbetrieb zu folgender Verfügung veranlaßt: Über eingreifende Reformen, welche die Erreichung des Schulzweckes beeinträchtigen könnten (Klassengemeinschaftsleben, Kürzung der Unterrichtszeit), haben die Schulräte sich im voraus mit dem Schulinspektorat ins Einvernehmen zu setzen. Das Schulinspektorat hat die Tragweite derselben zu prüfen und kann ihre Einführung zum Zwecke der Beobachtung versuchsweise für eine beschränkte Zeit bewilligen. Nach Ablauf dieser Versuchszeit ist von den betreffenden Schulräten die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

In ihrem Geschäftsbericht konstatiert die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg, daß von der seit 10 Jahren ausgerichteten Bundessubvention an die Primarschule, total Fr. 781,750, mehr als 60% für Schulhaus-Neubauten und -Umbauten verwendet worden sind.

Im Kanton Baselland wurden zur Einführung des im letzten Berichtsjahr vom Volke angenommenen neuen Schulgesetzes eine Reihe von Lehrplänen und Reglementen erlassen. Sie sind z. T. in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt. Der neue Lehrplan für die Primarschulen¹⁾ enthält einen besonderen Abschnitt über das Mädchenturnen vom 4. bis 8. Schuljahr. Eine Wegleitung für die Einführung des Schulgesetzes²⁾ gibt Beispiele für die Kombination der Klassen in geteilten Schulen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland konstatiert in ihrem Geschäftsbericht, daß Staat und Gemeinden, abgesehen von der Bundessubvention, für das Primarschulwesen im Jahre 1912 Fr. 1,022,843 ausgaben, während das Mittel für die Jahre 1898/1902 Fr. 461,787 betrug.

Um die jüngsten Schüler möglichst vom Lernstoff zu entlasten, erließ der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen die Weisung, daß im ersten Schuljahr nur die Schreibschrift, nicht auch die Druckschrift einzuführen sei.

¹⁾ S. Beilage I, S. 39.

²⁾ S. Beilage I, S. 45.

Die gleiche Behörde verlangt in einem Kreisschreiben, daß der Grammatik und der Orthographie im Deutschunterricht vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde. Sie sieht sich zu dieser Mahnung veranlaßt, weil bei den Aufnahmeprüfungen für die Realschulen die Leistungen im Aufsatz recht gering sind.

In der Stadt Schaffhausen sprach sich die Lehrerschaft in ihrer großen Mehrheit für die Trennung der Geschlechter von der 6. Klasse an aus.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. begann im Frühjahr 1912 die Wirksamkeit des neugeschaffenen Schulinspektorate.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat in Erledigung einer Beschwerde gegen die Abhaltung katholischer Schulgebete in einer Schule mit konfessionell gemischter Schülerschaft angeordnet, daß das Schulgebet so zu wählen sei, daß die Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Ge-wissensfreiheit daran teilnehmen können.

Im Kanton Thurgau wurde eine Verordnung über den Turnunterricht erlassen ¹⁾ und in einem Kreisschreiben ²⁾ darauf hingewiesen, daß bei Anschaffungen von Spiel- und Turneräten im Betrage von mindestens Fr. 60 ein kantonaler Beitrag gewährt werde.

Ein Kreisschulinspektor des Kantons Tessin machte bei der Lehrerschaft und bei den Behörden die Anregung, es möchte zur praktischen Hebung des patriotischen Gefühles jede Schule mit einem Banner in den Landesfarben ausgerüstet werden und ein Jugendfest zur Weihe dieser Fahnen abgehalten werden. Der Vorschlag fand großen Anklang, und am 28. April 1912 fand in Bellinzona im Beisein von Vertretern der Behörden und einer großen Volksmenge die Weihe von 30 Fahnen statt.

Im Kanton Waadt wurde durch ein Kreisschreiben an die Bestimmung erinnert, daß die Schülerinnen von 10—14 Jahren wöchentlich 2 Stunden Turnunterricht haben sollen ³⁾.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt empfiehlt den kleineren Gemeinden, auf die Gründung von eigenen Classes primaires supérieures zu verzichten und sich mit andern zusammenzutun. Auf diese Weise könne der Gefahr begegnet werden, daß zur Erhaltung der nötigen Frequenz ungeeignete Schüler aufgenommen werden.

Zu den Diplomprüfungen für Lehrstellen an den genannten Schulen meldeten sich 19 Kandidaten.

In dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt wird darauf hingewiesen, daß die häufige Einberufung der Lehrer zum Militärdienst im Wintersemester oder gegen die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 52.

²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

³⁾ S. Beilage I, Seite 57.

Zeit der Examen von schädlichem Einflusse auf den Unterrichtsbetrieb sei und daß hierin dringend Abhülfe geboten sei.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis bezeichnet die Examens d'émancipation als einen kräftigen Anreiz, die Schulzeit gut anzuwenden. Im Jahre 1912 stellten sich 1291 Schüler im Alter von 15 Jahren; davon wurden 66 % vom weiteren Besuch der Primarschule befreit und zum Eintritt in die Fortbildungsschule ermächtigt.

Die Schulinspektoren des Kantons Wallis haben sich mit der Verbesserung des Unterrichts in der Muttersprache befaßt und wie schon im Vorjahr auch den Schulgesang durch Beziehung von drei obligatorischen Liedern zu heben versucht.

Im Kanton Neuenburg wurde gestützt auf das Gesetz über den Primarunterricht vom 18. November 1908 ein neues Reglement für die Primarschulen erlassen.¹⁾ Darin ist dem Austrittsexamen eine besondere Beachtung geschenkt. Es ist obligatorisch und betrifft fast alle Schulfächer.

Für die Primar- und Ergänzungsschulen des Kantons Genf wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt.²⁾

Die Zählkarten zur Erhebung der Angaben für die Schulstatistik für die Landesausstellung in Bern 1914 gaben den Erziehungsdirektionen Anlaß zu einem erläuternden Kreisschreiben an die Instanzen, die im betreffenden Kanton die Ausfüllung zu besorgen hatten.

In mehreren Kantonen wurden Kreisschreiben erlassen, die sich auf die Überwachung der Schuljugend außerhalb der Schule beziehen. Häufige Schädigungen und Störungen elektrischer Anlagen und Leitungen durch die Schuljugend und der Schule kaum entwachsene Knaben gaben auch im Berichtsjahr verschiedenen Erziehungsbehörden Veranlassung, die Lehrerschaft aufzufordern, die Schüler regelmäßig und gelegentlich eindringlich über die Gefährlichkeit und Strafbarkeit solcher Schädigungen aufzuklären.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern ersuchte die Bezirksinspektoren durch ein Kreisschreiben, in den Bezirkskonferenzen zum Aufsehen gegen die zunehmende Unsitte des Waffentragens und des Schießens mit Flobertbüchsen unter der Schuljugend zu mahnen.

Nachdem die genannte Behörde schon im Jahre 1909 in einem Kreisschreiben auf die schädlichen Folgen des Besuches der Kinematographentheater durch Schulkinder hingewiesen hatte, erließ im Berichtsjahr der Regierungsrat des Kantons Luzern nach Kenntnisnahme einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ein Verbot.³⁾ Darnach dürfen Kinder unter 15

¹⁾ S. Beilage I, Seite 57.

²⁾ S. Beilage I, Seite 76.

³⁾ S. Beilage I, Seite 30.

Jahren auch in Begleitung Erwachsener keine Kinematographenvorstellungen besuchen, sofern es sich nicht um spezielle Kindervorstellungen handelt.

Ähnliche Verbote erließen die Regierungen der Kantone Zürich, St. Gallen¹⁾ und Thurgau.²⁾

Der Erziehungsrat von Baselstadt ging mit seinem Verbot vom 27. November 1912 nur soweit, daß er den Schülern der Primar- und Mittelschulen den Besuch der Kinematographen ohne Begleitung von Eltern oder erwachsenen Verwandten untersagte.

2. Schüler, Schulpflicht und Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1906/07	526,243	1909/10	538,286
1907/08	522,383 ³⁾	1910/11	544,152
1908/09	529,590	1911/12	551,250

Die Förderklassen, die im Jahre 1911 versuchsweise im Kanton Bern eingeführt wurden, ergaben gute Resultate; die erweiterte Primarschulinspektoren-Konferenz vom 23. November 1912 empfahl ihre weitere Verbreitung. Erweiterte Oberschulen mit Französisch- oder Deutschunterricht bestehen in 49 Gemeinden dieses Kantons.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern hatte sich mit einem Gesuch zu befassen, durch welches die Gemeinderäte und Schulpflegen des Amtes Entlebuch die Genehmigung einer besondern Schulorganisation für ihre Gegend verlangten. Diese sieht 7 Jahreskurse zu 36 Schulwochen vor, wobei die Ferien in der Hauptsache auf den Sommer verlegt würden. Dadurch soll den Bedürfnissen der Landwirte und Älpler Rechnung getragen werden. Die Gesamtschulzeit beträgt 252 Schulwochen, d. h. zwei mehr als das nach dem Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910⁴⁾ für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden zulässige Minimum. Es wurde dem Gesuch auf Zusehen hin entsprochen mit der Bedingung, daß während der langen Ferien in geeigneter Weise Repetitionen anzuordnen seien und daß für die Arbeitsschule doch jährlich 40 Schulhalbtage beizubehalten seien.

Der Bericht des Schulinspektors des Kantons Uri veranlaßte den Erziehungsrat, eine Reihe von Gemeindeschulräten zur Vernehmlassung über das Mißverhältnis zwischen der Zahl der unentschuldigten Absenzen und der Zahl der Mahnungen und Bußausfällungen aufzufordern.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 46.

²⁾ S. Beilage I, Seite 54.

³⁾ Der Rückgang ist ein scheinbarer; in den Jahren 1905/06 und 1906/07 wurden die Schüler der vier obligatorischen Sekundarschulklassen in Baselstadt hier mitgezählt, 1907/08 u. s. f. dagegen nicht (ebenso nicht vor 1905/06).

⁴⁾ S. Jahrbuch 1910, Beilage I, S. 6.

Im Kanton Freiburg ist die Zahl der Primarschulen seit dem Jahre 1902 um 87 gestiegen; von den im Berichtsjahr vorhandenen 580 Schulen sind 423 französische und 157 deutsche.

Nach der Ferienordnung für die Schulen des Kantons Basel-land¹⁾ ist die Verteilung der auf die Sommers- und Herbstzeit fallenden sechs Ferienwochen Sache der Schulpflegen. Doch sollen sie nicht tageweise erteilt werden; es sind mindestens drei Tage hintereinander freizugeben.

Das im Jahre 1911 erlassene neue Schulgesetz des Kantons Baselland hat in Aufhebung der Repetierschule zu den bisherigen sechs noch zwei weitere Primarschuljahre gebracht und den Gemeinden überdies das Recht eingeräumt, ein neuntes Schuljahr einzuführen. Das letztere ist in einer Gemeinde geschehen. Für das 7. und 8. Schuljahr kann die Schulgemeinde statt der Ganztagschule für einen Teil oder für das ganze Jahr den Vormittagsunterricht (je 4 Stunden) einführen. 10 Gemeinden haben sich für die Ganztagschule während des ganzen Jahres entschieden, 34 Gemeinden haben im Sommer und 25 Gemeinden das ganze Jahr die Vormittagsschule für die genannten Klassen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschloß, es sei den Einwohnern des Kantons nur in Ausnahmefällen zu gestatten, ihre Kinder statt in die öffentliche Primarschule in eine Privatschule zu schicken²⁾.

Infolge der Erstellung des Hauenstein-Basistunnels wurde in zwei solothurnischen Gemeinden (Trimbach und Winznau) die Errichtung besonderer Schulen für italienisch sprechende Kinder notwendig.

Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen wurden im Kanton Waadt im Berichtsjahr 438 Schüler zum Zwecke des Eintritts in eine Lehre vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen; ferner wurden 250 Befreiungen vom Schulbesuch während der Dauer des Sommers ausgesprochen, um den betreffenden Kindern die Mitarbeit in der Land- oder Alpwirtschaft zu ermöglichen.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Das im Kanton Zürich vom Volke angenommene Gesetz betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer³⁾ (vergleiche Seite 2) bringt der Lehrerschaft eine kleine Besserstellung. Der Grundgehalt beträgt für Primarlehrer Fr. 1800, für Sekundarlehrer Fr. 2500. Nach je 3 Jahren soll dieser Grundgehalt um Fr. 100 gesteigert werden, also bis Fr. 2100 bzw. Fr. 2800. Unabhängig von dieser Steigerung des Grundgehaltes sind sechs Alterszulagen von je Fr. 100 nach

¹⁾ S. Beilage I, Seite 45.

²⁾ S. Beilage I, Seite 34.

³⁾ S. Beilage I, Seite 24.

je 3 Jahren. Der Endgehalt, ohne die freiwilligen Zulagen der Gemeinden, beträgt somit jetzt Fr. 2400 bzw. Fr. 3100; nach der automatischen Steigerung des Grundgehaltes, nach 9 Jahren, wird er Fr. 2700 bzw. Fr. 3400 betragen. Dazu kommt noch eine geeignete Wohnung, während Holz und Pflanzland im Gegensatz zu früher wegfallen. Daß in der gleichen Volksabstimmung ein Gesetz verworfen wurde, das die Ehefrauen von der Ausübung des Lehrerinnenberufes ausschließen wollte, ist bereits erwähnt worden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat eine Statistik der unter der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule am häufigsten auftretenden Krankheiten aufgenommen. Die Zahl der Erkrankungen der Atmungsorgane und des Nervensystems ist auffallend groß, 30 und 25 % aller Fälle. Die Lehrerinnen haben prozentual eine viel größere Zahl von Erkrankungen aufzuweisen als die Lehrer.

Um dem neuerdings fühlbaren Mangel an Lehrkräften für die Primarschulen des Kantons Bern (dem ein Überfluß von Sekundarlehrern gegenübersteht) einigermaßen entgegenzuarbeiten, soll inskünftig strenger darauf gehalten werden, daß die Abiturienten der Staatsseminarien wenigstens die pflichtigen 4 Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons tätig sind. Bei den Sekundarlehrerprüfungen soll jeder Kandidat mit Primarlehrerbildung sich über mindestens einjährigen praktischen Schuldienst ausweisen.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Bern einheitliche Vorschriften über die Patentprüfungen von Primarlehrern und Primarlehrerinnen aufgestellt. Bisher bestanden besondere Reglemente für den alten und den neuen Kantonsteil.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg beschloß, die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen durch Ausrichtung eines Beitrages zum Besuche der Ferienkurse an der Universität Freiburg zu ermuntern. Der Beitrag beträgt Fr. 25 für die Lehrer und Fr. 20 für die Lehrerinnen.

In Baselstadt wurde als Teil der Schulgesetzrevision im Berichtsjahre die Besoldungsfrage behandelt. Der Große Rat beschloß die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die ganze Lehrerschaft: Fr. 150 an Lehrer, Fr. 100 an Lehrerinnen und Fr. 50 an Kleinkinderlehrerinnen. Der Lehrerschaft wurde die Möglichkeit gegeben, sich die Besoldung per Postscheckkonto überweisen zu lassen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt stellte der Lehrerschaft einen Fragebogen zu, durch dessen Beantwortung eine Grundlage für die angeregte Verbesserung der Lehrerbildung geschaffen werden soll. Zurzeit herrscht große Überproduktion an Lehrerinnen. Die Erziehungsdirektion sah sich veranlaßt, durch eine öffentliche Bekanntmachung vor der Ergreifung des Lehrerinnenberufes zu warnen.

Im Kanton Baselland können auf Antrag des Erziehungsrates Lehramtskandidaten mit gut bestandenem vierjährigem Seminar-Kurs ohne neue Prüfung das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis erhalten. Dagegen müssen Kandidaten aus Seminaren mit 3 Jahreskursen auch fernerhin die kantonale Patentprüfung bestehen. Im Berichtsjahr fand keine solche statt.

Für die im Jahre 1894 gegründete Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen wurden neue Statuten aufgestellt¹⁾.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat auf eine Anfrage einer Erziehungsdirektion betreffend ein Konkordat über die Freizügigkeit der Lehrer geantwortet, daß ein solches die weitere Ausgestaltung der Lehrerbildung verunmöglichen würde. Es sei danach zu trachten, der Seminarbildung ein fünftes Jahr hinzuzufügen. Wollte ein Konkordatskanton dies tun, so würden seine Kandidaten die Anstalten der andern Konkordatskantone besuchen, die das Ziel auf kürzerem Wege erreichen ließen.

Das Reglement für die Primarschulen des Kantons Neuenburg²⁾ enthält nähere Bestimmungen über die Patentierung, die Wahlart und Konferenzen der Lehrerschaft. Durch das revidierte Reglement über die Stellvertretungskasse ist festgesetzt, daß jedes Mitglied im Krankheitsfalle Anspruch auf unentgeltliche Stellvertretung während 250 Tagen innerhalb einer Periode von 720 Tagen habe.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1906/07	11,714	7270	62,0	4444	38,0
1907/08	11,777	7223	61,4	4544	38,6
1908/09	12,023	7329	61,0	4694	39,0
1909/10	12,182	7403	60,8	4781	39,2
1910/11	12,485	7577	60,7	4908	39,3
1911/12	12,612	7660	60,7	4952	39,3

Die Zahlenverhältnisse zwischen Lehrern und Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen ergeben sich aus der Tabelle II b. Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe Tabelle VI des statistischen Teils.

c. Fortbildung der Lehrer.³⁾

Zur Einführung in die vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebene „Turnschule“ wurden fast in allen Kantonen zahlreiche Instruktionskurse veranstaltet. Dabei wurde meistens der Ausdehnung des Turnens auf die unterste Schulstufe besondere

¹⁾ S. Beilage I, S. 226.

²⁾ S. Beilage I, Seite 57.

³⁾ Kurse für Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen siehe unter Mädchenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen.

Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Turnkurse waren in den meisten Kantonen obligatorisch; sie sind in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht weiter berücksichtigt. Einzelne Erziehungsdirektionen übertrugen die Abhaltung dieser Kurse den Lehrerturnvereinen, so Schaffhausen und Glarus.

Aus der großen Zahl der übrigen Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrerschaft seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die wichtigsten erwähnt.

1. Schweizerische Kurse.

(Siehe auch den Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“.)

XXVII. Schweizerischer Kurs für Lehrer der Knabenhandarbeit vom 14. Juli bis 10. August 1912 in La Chaux-de-Fonds, 164 Teilnehmer. Neben den Kursen für die Einführung in die verschiedenen Arten der Handarbeit wurden auch Kurse zur Einführung der Handarbeit als Grundlage des Unterrichtes erteilt.

Zwei Zentralkurse für Turnen in Bern, veranstaltet vom eidgenössischen Militärdepartement mit dem Zwecke, die turnerischen Lehrkräfte an den Seminarien und die kantonalen Kursleiter mit der schweizerischen Turnschule bekannt zu machen. Vom 22.—28. September, mit 63 Teilnehmern aus der deutschen Schweiz; vom 29. September bis 5. Oktober, mit 32 Teilnehmern aus der französischen Schweiz und aus dem Tessin.

Turnlehrerfortbildungskurse in Freiburg, 15.—17. Juli, 36 Teilnehmer; Solothurn, 7.—12. Oktober; Winterthur, 15. Juli bis 3. August, 31 Teilnehmer; Olten, Aarau (Mädchenturnen), 7.—19. Oktober; Zürich (Mädchenturnen), 7.—17. Oktober.

Zweiter Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Zürich, 22. Juli bis 17. August, 55 Teilnehmer.

Sprachheilkurs vom 15.—18. April 1912 in Zürich, veranstaltet vom Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder, 115 Teilnehmer.

Ferienkurs für allgemeine Fortbildung der Volksschullehrer an der Universität Freiburg, 22.—27. Juli.

Ferienkurs für italienische Sprache und Literatur an der Handelsschule in Bellinzona, 15. Juli bis 10. August, 29 Teilnehmer.

Fortbildungskurs für Schul- und Vereinsgesang in Bern, zwei Wochen im Oktober.

Kurs für Jugendspiel und Wandern in Bern.

Kurs für Turnen und Spiele in St-Imier.

Turnkurs des Schweizerischen Lehrerinnenvereins in Langenthal (Bern).

Instruktionskurs für Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen in Bern, 23. September bis 5. Oktober, 79 Teilnehmer. (Ein erster Teil des Kurses von ebenfalls zwei Wochen Dauer fand 1911 statt.)

2. Kurse in den Kantonen.

Instruktionskurs für Lehrer, welche Unterricht in biblischer Geschichte erteilen; 14.—16. Oktober in St. Gallen. (Sehr zahlreich besucht aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.-Rh.).

Sprachtechnischer Kurs der Sektion Bern des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Methodischer Kurs für deutschen Sprachunterricht in Stans, 21.—26. Oktober.

Modellerkurs in Muttenz (Baselland) vom 15.—20 April, 23 Teilnehmer.

Dem Zeichnungsunterricht waren auch dieses Jahr wieder viele Kurse in kleineren Kreisen gewidmet, so in Affoltern am Albis (Zürich), Erlach, Interlaken, Schwarzenburg (Bern), Rorschach, Altstätten, Tablat (St. Gallen).

Kurs für physikalische Schülerübungen, 9.—20. April, in Arbon (Thurgau), 16 Teilnehmer.

Der Fortbildung dienen zum großen Teile auch die Tagungen der Lehrervereinigungen, wie die folgenden:

Delegierten- und Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins, 29. und 30. Juni 1912 in Solothurn. (Zur Lehrerbildung; neuere Strömungen und Anregungen.)

Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer am 13. und 14. Juli in Solothurn. (Die Berufskunde an der gewerblichen Fortbildungsschule; Ausbildung von Zeichenlehrern für schmückende Gewerbe.)

Schweizerischer Seminarlehrerverein, 12. Oktober in Olten. (Bildende Kunst in der Volksschule.)

Schweizerischer Armenerzieherverein, 13. und 14. Mai 1912 in Locarno. (Anstaltsleben und Anstaltsschule; Alkohol und Pauperismus.)

Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Winterthur, 11. und 12. Mai 1912. (Das Jugendgericht.)

Schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen, 8. und 9. Juni 1912 in St. Gallen. (Unterricht in Wirtschaftsgeographie. Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften.)

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

Dem Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Schwyz zufolge ist die fakultative unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln durch ein Gesetz geregelt worden, das aber im Berichtsjahr noch nicht zur Volksabstimmung kam.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist in 2019 Klassen (1911: 1926) des Kantons Bern eingeführt, diejenige der Schulmaterialien in 1730 Klassen (1911: 1634). Der Staat zahlte an

diese Unentgeltlichkeit für die Primar- und Fortbildungsschulen Fr. 58,915.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Graubünden hat auf ein Gesuch des bündnerischen Lehrervereins eine Lehrmittelaustellung eingerichtet.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat zur Erzielung einheitlicher Schriftformen 4 Schrifttabellen als obligatorisches Lehrmittel erklärt, 2 für das deutsche Alphabet und 2 für Antiqua. Zugleich mit dem neu erstellten Lesebuch für die zweite Klasse der Gemeindeschule wurde auch eine Serie von dazu gehörigen Lesetabellen obligatorisch erklärt. Sie sind zur Einführung in die Druckschrift bestimmt. Für den kantonalen Lehrmittelverlag wurde ein Regulativ erlassen¹⁾.

Über die Kosten der Unentgeltlichkeit sei folgendes erwähnt:

Kanton Zürich: für Lehrmittel in der Primarschule Fr. 1.16, in der Sekundarschule Fr. 4.16; für Schreib- und Zeichenmaterialien in der Primarschule Fr. 2.52, in der Sekundarschule Fr. 6.71; für Arbeitsmaterialien in der Primarschule Fr. —.86, in der Sekundarschule Fr. 1.—.

Kanton Waadt: Primarschulen: Schulmaterial Fr. 1.28, Lehrmittel Fr. 1.89, total Fr. 3.17 oder 1 Rp. weniger als 1911. Dazu Materialien für Zeichnen 30 Rp. und für Nadelarbeiten Fr. 1.63. Classes primaires supérieures: Schulmaterial Fr. 2.17, Lehrmittel Fr. 8.57, Zeichnungsmaterial Fr. —.75, total Fr. 11.49. Für die 347 Mädchen dieser Klassen wurden noch je Fr. 2.97 für Material im Unterricht in Handarbeiten ausgegeben.

Im Kanton Neuenburg betrug die Ausgabe pro Schüler Fr. 3.88 (1911: Fr. 3.83).

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Die Berichte der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten eine große Zahl von Angaben, die darin, daß die Behörden überall bestrebt sind, von sich aus oder durch Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen die schulpflichtige Jugend vor den Folgen der drückendsten Armut zu bewahren. Es muß einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben, hierüber ein umfassendes Bild zu geben.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich erwähnt einen eigenartigen Versuch in der Fürsorge für körperlich schwache Schulkinder. Die Tuberkulosekommission der Hülfsgesellschaft Winterthur organisierte im Sommer 1911 eine sogenannte „Tageskolonie“ auf dem Roßberg bei Kemptthal. Die Kinder wurden vom Fürsorgearzt der Tuberkulosenkommission aus Familien mit an der Tuberkulose erkrankten Angehörigen ausge-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 49.

wählt; es waren durchweg schwächliche, blutarme und zum Teil schlecht genährte Kinder, die für die Tuberkulose prädestiniert erschienen. Da solche Kinder bei einer veränderten Lebensweise leicht physischen Störungen ausgesetzt sind, hielt es die Kommission für vorteilhaft, sie am Abend nach Hause zurückkehren zu lassen, damit sie, sofern sie sich unwohl fühlten, zu Hause bleiben und von den Eltern oder Besorgern verpflegt werden konnten. Die Kolonieleitung war dadurch einer großen Verantwortung enthoben. Die Kinder, die im Alter von 6—10 Jahren standen, wurden jeden Morgen per Bahn nach Kemptthal und am Abend in gleicher Weise nach Hause zurückbefördert.

In einem Kreisschreiben¹⁾ mahnt die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Behörden und die Lehrerschaft, der Fürsorge für ungenügend ernährte und gekleidete Kinder erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

In dem Heim des Vereins „Luzernische Ferienversorgung auf Würzenalp“ wurden im Jahre 1912 652 Schulkinder aufgenommen.

Im Kanton Baselland wurden 2930 Kinder mit Kleidungsstücken, 584 mit Nahrungsmitteln unterstützt.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat an die Schulbehörden die Weisung erlassen, sie möchten dahin wirken, daß leichtere Vergehen schulpflichtiger Kinder, wie z. B. gegen das Flurgesetz, nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die Schulbehörden abgeurteilt werden. Der Strafvollzug soll dem Lehrer gegen Entschädigung übertragen werden, der das Kind während der Strafzeit passend beschäftigt.

Die Erziehungsdirektion des Kantons St. Gallen unterstützte 36 Gesuchsteller (Behörden und Vereine) in der Sorge für Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder, indem sie an die Gesamtauslagen von Fr. 53,372 einen Beitrag von Fr. 16,236 leistete.

In Genf sind die classes gardiennes vermehrt worden, speziell diejenigen, welche die Schüler am Abend aufnehmen. Ein Stundenplan bestimmt eine abwechslungsreiche Beschäftigung der Hortkinder.

Ein Versuch mit einer Freiluftschule, die unter Benützung eines Ferienkoloniegebäudes der Stadt Genf eingerichtet wurde, hatte einen großen Erfolg.

In einer Arbeit von C. Knabenhans „Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz“, die im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erschien, ist das Ergebnis einer Erhebung über die Zahl und das Alter der in Anstalten versorgten, verwahrlosten Kinder enthalten. Diese Erhebung fand im Jahre 1908 durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement statt. Sie erstreckte sich auf 13 öffentliche

¹⁾ S. Beilage I, Seite 29.

und 23 private Anstalten mit 1370 Zöglingen, 1080 Knaben und 290 Mädchen. In den 13 öffentlichen Anstalten waren 552, in den 23 privaten Anstalten 818 Zöglinge; 11 Anstalten dienten beiden Geschlechtern.

Bei Anlaß der Feier ihres hundertjährigen Bestandes hat die Ersparniskasse von Neuenburg beschlossen, sie werde vom Jahre 1913 an jedem Kinde des Kantons bei Beginn der Schulpflicht ein Sparheft mit dem Anfangskapital von Fr. 2.— schenken; ferner werde sie jedes Jahr eine Summe von Fr. 500 an den Fonds scolaire de prévoyance abgeben. Die gleiche Institution schenkte dem Kanton Fr. 6000 zugunsten der anormalen Kinder.

b. Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige.

Die Schweizerische Konferenz der Lehrkräfte für schwachbegabte Kinder fand am 5. und 6. Oktober 1912 in Basel statt und behandelte folgende Traktanden: Das Lesebuch; die Erkennung des Schwachsinnss.

Die große Rolle, welche die Sprachgebrechen bei den Zöglingen der Anstalten für Geistesschwäche, aber auch bei vielen normal beanlagten Schülern spielen, veranlaßte den Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder, einen Sprachheilkurs einzurichten. Er fand vom 15. bis 18. April in Zürich statt und zählte 115 Teilnehmer. Er hatte den Zweck, der Lehrerschaft die nötige Einsicht in die Entwicklung der Sprache überhaupt, in das Wesen der Sprachgebrechen und in ihre Behandlung zu verschaffen.

Ein Aktionskomitee zur Schaffung eines Asyls für schwachbegabte Kinder im Berner Jura erließ Ende 1912 einen Aufruf zur Zeichnung von Beiträgen für den genannten Zweck¹⁾.

Im November 1912 wurde in Mollis durch die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus die Anstalt „Haltli“ für Schwachbegabte eröffnet.

An den Nachhilfeunterricht an schwachbegabte Schüler (Winter 1911/12 477 Schüler, Sommer 1912 460 Schüler zahlte der Kanton St. Gallen wie gewohnt den Gemeinden einen Beitrag von 75 Rp. per Stunde, total Fr. 3425.

Der Große Rat des Kantons Graubünden beschloß, an die von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft geleitete Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Masans neben den bisher aus dem Alkoholzehntel gewährten Fr. 3000 einen weitern gleich hohen jährlichen Beitrag aus der Standeskasse zu entrichten. Die Anstalt konnte im Berichtsjahr einen Neubau einweihen und hat jetzt Platz für mindestens 50 Kinder.

¹⁾ Nach dem Bericht über die IX. Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher (Präsident Herr E. Hasenfratz in Weinfelden). Die zahlreichen statistischen Angaben dieses Berichtes beziehen sich auf das Jahr 1913 und werden im nächsten Bande des Jahrbuches verwertet werden.

Nachdem im Kanton Waadt im Jahre 1911 ein Gesetz betreffend den Unterricht für Schwachbegabte erlassen worden war¹⁾, erschien im Berichtsjahr das Ausführungsreglement²⁾.

Der Kanton Wallis zahlte für 40 Zöglinge der Taubstummenanstalt Géronde und der damit verbundenen Anstalt für Geistes schwache die Hälfte des Schulgeldes.

An der Taubstummenanstalt Genf wurden in Spezialkursen 10 Schüler behandelt, die mit Sprachfehlern behaftet waren.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandfertigkeit.

a. Mädchenarbeitsschulen.

Die im Kanton Zürich stattfindenden Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen dauern 15 Monate; davon sind der hauswirtschaftlichen Ausbildung 3, den Handarbeiten 12 Monate gewidmet. Der im Berichtsjahr begonnene Kurs zählte 24 Teilnehmerinnen. In den Konferenzen der Lehrerinnen wurde in einheitlicher Weise Anleitung zur Erstellung von Lehrmitteln gegeben. 12 Arbeitslehrerinnen, die an Fortbildungsschulen wirken, nahmen an einem vierwöchigen Kurs im Kleidermachen und Schnittzeichnen teil.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat angesichts der vielen Ungleichheiten im Besuch der Arbeitsschule für Mädchen folgende Bestimmungen erlassen: Die Minimalstundenzahl für die Mädchenarbeitsschule beträgt im ersten Schuljahr wöchentlich 2 Stunden, im zweiten und dritten Schuljahr im Sommer (14 Wochen) 4, im Winter (20 Wochen) 2 Stunden, für die Mittel- und Oberstufe 4 (Sommer) und 3 Stunden (Winter). In der ersten Klasse können die Mädchen von der Handarbeit dispensiert werden. In den oberen Klassen ist eine Verminderung der bisherigen Stundenzahl zu vermeiden. Die Mädchen haben auch nach bestandener Austrittsprüfung im 9. Schuljahr die Arbeitsschule zu besuchen.

Im Kanton Bern endigte ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Thun, vom 6. Mai bis 30. Juli, mit 43 Patentierungen. Das Patent als Arbeitslehrerinnen erhielten ferner 15 Schülerinnen des Haushaltungsseminars Bern.

Im Kanton Luzern wurde in Ausführung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 ein Reglement und ein Lehrplan für die Arbeitsschule erlassen.³⁾

Neue Lehrpläne erhielten auch die Arbeitsschulen von Solothurn und Baselland.⁴⁾

¹⁾ S. Jahrbuch 1911, Beilage II, Seite 149.

²⁾ S. Beilage I, Seite 55.

³⁾ S. Beilage I, Seite 31.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 37.

Im Kanton Solothurn fand vom 22. April bis 20. Juli ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen statt; er zählte 14 Teilnehmerinnen, die wöchentlich 44 Stunden Unterricht erhielten. Die zwei letzten Kurswochen wurden zu einem Fortbildungskurs für amtierende Arbeitslehrerinnen gestaltet, zu dem 11 Arbeitslehrerinnen eingeladen worden waren.

In Schaffhausen fand vom 15. April bis 13. August ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen mit 20 Teilnehmerinnen statt. Der Kurs gab den Anstoß, das seit langen Jahren im Entwurf vorliegende Reglement und den Lehrplan für den Unterricht an den Arbeitsschulen des Kantons Schaffhausen zu bereinigen. Der Erlaß dieser Vorschriften fällt in das Jahr 1913. Die Aufsicht über die Arbeitsschulen ist einer kantonalen Inspektorin übertragen.

Im Kanton St. Gallen erhielten 12 Schülerinnen des 18-monatigen und 16 Schülerinnen des 22wöchigen Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule St. Gallen das Patent.

Ein Arbeitslehrerinnenkurs des Kantons Graubünden fand in Bergün vom 19. Februar bis 8. Juni statt. Er schloß mit 18 Patentierungen.

In dem Gebäude der thurgauischen landwirtschaftlichen Winterschule auf Schloß Arenenberg wurde im Sommer 1912 wieder ein Bildungskurs für 12 Arbeiterinnen abgehalten.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der 27. Schweizerische Bildungskurs für Lehrer der Knabendarbeit wurde vom 14. Juli bis 10. August 1912 in La Chaux-de-Fonds abgehalten und zählte 146 Teilnehmer. Neben Kartonage, Hobelbank und Schnitzen bestand ein Kurs für Durchführung des Arbeitsprinzips auf den verschiedenen Stufen und ein Hort inkl. Gartenbaukurs.

Im Kanton Zürich bestanden 456 Abteilungen mit 7102 Schülern, davon 3963 in Kartonagekursen.

Im Kanton Bern bestanden Kurse in 12 Gemeinden; im Kanton Glarus 30 Kurse mit 304 Schülern; im Kanton Thurgau 29 Kurse.

Entgegen einer Anregung des kantonalen Lehrervereins, der die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes als besonderes Fach an der Lehrerbildungsanstalt wünschte, beschloß der Regierungsrat des Kantons Solothurn, sich neben der Subventionierung des Besuches auswärtiger Kurse darauf zu beschränken, jeweilen die Lehramtskandidaten eines Jahrganges nach Absolvierung ihrer Seminarzeit in den Ferien zu einem vierzehn- oder doch achttägigen Kurs nach Solothurn einzuberufen. An dem Kurs vom 29. Juli bis 3. August 1912 nahmen 37 Lehrer und Lehrerinnen teil, die im Frühjahr 1912 das Patent erworben hatten.

In Baselstadt werden die Handarbeitskurse für Knaben vom Verein für Handarbeitsschulen betrieben und vom Staate mit Fr. 25,000 unterstützt. Im Jahre 1912 beteiligten sich 1911 Schüler mit 62 Lehrern daran.

Im Kanton Baselland bestanden in 7 Gemeinden 18 Kurse mit je Fr. 50 kantonaler Subvention. Im neuen Lehrplan der Primarschule¹⁾ ist auch der fakultative Handarbeitsunterricht für Knaben während aller acht Schuljahre berücksichtigt.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden sah sich zu der Erklärung veranlaßt, daß künftig nur noch an solche Knabenhandfertigkeitskurse Beiträge verabfolgt werden, die von fachkundigen Lehrern geleitet werden. Im Berichtsjahre war der Unterricht in 15 Schulen vertreten.

7. Schulgesundheitspflege.

Über die Bestrebungen und die Fortschritte auf diesem Gebiete orientieren die „Blätter für Schulgesundheitspflege“ und das „Jahrbuch für Schulgesundheitspflege“, beide redigiert von Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär in Zürich. Die Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 11. und 12. Mai in Winterthur statt und behandelte „Das Jugendgericht“.

In Basel wurde zur Beschaffung der notwendigen Grundlagen für die Zahnbehandlung der Schulkinder je 1300 Schülerinnen verschiedener Altersstufen untersucht. Dabei ergab sich, daß 29,1% der bleibenden Zähne krank waren. Davon hatten allerdings fast drei Viertel durch kleine Füllungen behandelt werden können. Einstweilen mußte sich die Erziehungsdirektion darauf beschränken, die Eltern durch Anfragen und durch Bereitstellung von Beiträgen an die Kosten für rationelle Zahnbehandlung zu interessieren. In das Budget wurden zu diesem Zwecke Fr. 7000 eingesetzt.

Einer Anregung aus Lehrerkreisen Folge gebend, will der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen durch die Bezirksärzte in Verbindung mit den Lehrern eine sanitarische Untersuchung an sämtlichen Schulen ausführen, die sich auf den gesamten Gesundheitszustand der Schüler und auf die hygienischen Verhältnisse der Schullokale auszudehnen hat.

In Genf wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1911 eine Schulzahnklinik beschlossen. Im Juni 1912 gab die Erziehungsdirektion durch ein Kreisschreiben den Behörden²⁾ und der Lehrerschaft Kenntnis von der endgültigen Einrichtung der Anstalt und regelte die Art und Weise der Benutzung. Am Donnerstag, dem schulfreien Tag, ist die Zahnklinik den Schülern der Landschulen reserviert. Ein anderes Kreisschreiben der gleichen Behörde befaßt sich eingehend mit den Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten der Schulkinder³⁾.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 39.

²⁾ S. Beilage I, Seite 94.

³⁾ S. Beilage I, Seite 95.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

1. Knabafortbildungsschulen.

Über dieses Gebiet ist aus dem Berichtsjahre wenig Neues zu vermelden.

In einem Kreisschreiben machte der Erziehungsrat des Kantons Zürich neuerdings auf die mangelhaften Ergebnisse der Rekrutprüfungen in Vaterlandskunde aufmerksam und empfahl den Gemeinden, die künftigen Rekruten zum Besuche eines Kurses in Vaterlandskunde anzuhalten.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern macht in einem Kreisschreiben¹⁾ darauf aufmerksam, daß die vorzeitige (freiwillige) Stellung zur Rekrutierung nicht vom Besuch des zweiten Kurses der Bürgerschule befreit.

Die Schulausstellung in Luzern ist durch eine gewerbliche Abteilung vergrößert worden.

Auf die Anfrage einer Gemeinde, ob bei Anschaffung von Lehrmitteln für die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge die Gemeinde die Kosten zu tragen habe, antwortete der Erziehungsrat des Kantons Solothurn unter Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen bejahend.

Das Reglement für die Fortbildungsschulen des Kantons Baselland²⁾ verlangt, daß jeweilen am letzten Schultage eine Prüfung abzuhalten sei, welcher der gesamte Schulrat von Amtes wegen beizuwöhnen habe.

Im Kanton St. Gallen wurden (im Sommer 1911) in 64 Schulorten besondere Rekrutenvorbereitungskurse organisiert mit 3—50 Unterrichtsstunden. 472 stellungspflichtige Jünglinge nahmen daran teil.

Durch Regierungsbeschuß wurde im Kanton Aargau der in Solothurn erscheinende „Fortbildungsschüler“ samt 4 Sammelbändchen — Schweizergeographie, Schweizergeschichte, Staatskunde und Bundesverfassung — als obligatorische Lehrmittel der Bürgerschule erklärt.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau verlangt in einem Kreisschreiben³⁾, daß sich mehr Lehrer am Unterricht in der Fortbildungsschule beteiligen und dafür jeder nur in einem oder zwei Fächern, damit die Vorbereitung eine recht gründliche sein könne.

Das Reglement für die Primarschulen des Kantons Neuenburg⁴⁾ enthält auch die näheren Bestimmungen über die obliga-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 97.

²⁾ S. Beilage I, Seite 97.

³⁾ S. Beilage I, Seite 98.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 57.

torische Fortbildungsschule. Der Unterricht soll spätestens um 7 Uhr abends schließen. Ein Spezialkurs von 24 Stunden ist unmittelbar vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung von denjenigen Stellungspflichtigen zu besuchen, die eine vorangehende kantonale Prüfung ungenügend bestanden.

2. Mädchenfortbildungsschulen, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen.

Da im Kanton Zürich eine große Zahl von jungen Lehrerinnen unbeschäftigt ist, richtete die Erziehungsdirektion einen hauswirtschaftlichen Bildungskurs für Primarlehrerinnen ein. Er wurde an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins abgehalten, dauerte 12 Wochen und wurde von 24 neupatentierten Lehrerinnen besucht. Der Kurs verfolgte den Zweck, eine Grundlage für die praktische Gestaltung des Mädchenfortbildungsschulunterrichtes anzubahnen.

Nach dem Geschäftsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern wurden aus dem Alkoholzehntel Beiträge ausgerichtet an die hauswirtschaftlichen Kurse der Primarschulen Bern, St. Immer und Biel, an die Kurse der Volksküche Pruntrut und an verschiedene Mädchenfortbildungsschulen und sechs besonders organisierte Kochkurse.

Gestützt auf die §§ 73 und 104 des solothurnischen Gesetzes über die Fortbildungsschulen vom Jahre 1909 hat die Stadt Olten das Obligatorium für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ausgesprochen.

Die Erfahrungen, die in Baselstadt mit dem obligatorischen Kochunterricht an der Mädchensekundarschule gemacht wurden, sind sehr günstig.

Der Große Rat von Baselstadt beschloß den Ankauf einer Liegenschaft als Bauplatz für den Neubau der Frauenarbeitsschule.

Die kantonale Hauswirtschaftslehrerin des Kantons St. Gallen leitete in Rorschach vom Mai bis Oktober einen Kurs für Lehrerinnen an Arbeitsschulen und für Primar- und Sekundarlehrerinnen, 12 Teilnehmerinnen.

In Sargans, dem Sitz der Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof in Rheineck, wurde die neue kantonale bäuerliche Hauswirtschaftsschule eröffnet. In drei Kursen wurden vom April bis Oktober 43 Töchter in den Geschäften des bürgerlichen Haushaltes, sowie des Gartenbaues unterrichtet und geübt.

Zu dem während des Sommersemesters 1912 wie seit Jahren abgehaltenen hauswirtschaftlichen Bildungskurs für Lehrerinnen im Kanton Aargau meldeten sich 20 Aspirantinnen. Es fanden nur 12 Platz, in erster Linie solche, die im Wintersemester eine Mädchenfortbildungsschule zu leiten haben.

Außer der Gewerbeschule für Mädchen in Lugano mit einer hauswirtschaftlichen und einer Handelsabteilung bestanden 1912

im Kanton Tessin noch 5 hauswirtschaftliche Kurse in Onsernone, ein von 41 Mädchen besuchter Kurs der Unione Operaia Educativa in Bellinzona. Der hauswirtschaftliche Wanderkurs wurde in 7 Ortschaften abgehalten. Durch Anstellung einer dritten Lehrerin soll ermöglicht werden, den immer zahlreicheren Wünschen nach Abhaltung eines solchen Kurses zu entsprechen. Das neue Gesetz über den beruflichen Unterricht¹⁾ befaßt sich eingehend mit den Schulen und Kursen für die hauswirtschaftliche Bildung.

In einem Kreisschreiben verlangt das Industriedepartement des Kantons Waadt, daß in den von ihm unterstützten Kursen für Sticken dem Zeichnen vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werde, und daß die Muster sorgfältig gewählt werden. Das Departement hält den Kursleiterinnen eine Anzahl geeigneter Zeichnungsvorlagen zur Verfügung.

Ein aufmunterndes Zirkular, das die Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg erließ, hatte zur Folge, daß in verschiedenen Gemeinden durch die Schulbehörden ein hauswirtschaftlicher Unterricht organisiert wurde. Im Reglement für die Primarschulen²⁾ ist bestimmt, daß dieser Unterricht von den Gemeinden für die Schülerinnen der letzten oder der zwei letzten Klassen der Primarschule obligatorisch erklärt werden kann.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Verordnung betreffend die Ausbildung der Sekundarlehrer des Kantons Luzern bestimmt,³⁾ daß an der Kantonsschule Lehramtskurse abgehalten werden sollen, wenn mindestens 6 Anmeldungen vorliegen. Die Kurse umfassen zwei Semester von zusammen 40 Schulwochen. Für die Patentierung von Fachlehrern für Sprachunterricht wurde ein neues Reglement aufgestellt.⁴⁾

Um einzelnen Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, einen 3. Sekundarschulkurs einzuführen, der sich in angemessener Weise der zweikursigen Sekundarschule anschließt, stellte der Erziehungsrat des Kantons Zug einen Lehrplan für den 3. Kurs der Sekundarschulen des Kantons auf.

Von den 994 Fragebogen, welche an die aus der Primarschule der Stadt Basel in die Sekundarschule übertretenden Schüler ausgeteilt wurden, damit sich die Eltern über die Eigenart der Schüler aussprechen, wurden 46% beantwortet.

Der Erziehungsrat von Baselstadt hat dem Wunsche einiger Frauenvereine, es möchte in den oberen Klassen der Mädchen-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 191.

²⁾ S. Beilage I, Seite 57.

³⁾ S. Beilage I, Seite 223.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 224.

sekundar- und der Töchterschule eine besondere Unterrichtsstunde für Gesundheitslehre angesetzt und deren Erteilung geeigneten weiblichen Lehrkräften übertragen werden, keine Folge gegeben.

Im Kanton Baselland wurden im Berichtsjahre zum ersten Male auf Grund des neuen Schulgesetzes die Lehrmittel und Schulmaterialien auch für die Sekundar- und Bezirksschulen unentgeltlich durch die Erziehungsdirektion als Zentralstelle geliefert. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 3676, für alle Schulen der verschiedenen Stufen zusammen auf Fr. 116,987. Für die Sekundar- und Bezirksschulen wurden neue Lehrpläne erlassen.¹⁾

Das neue Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen²⁾ bestimmt, daß die Hauptsumme des Kredites auf die subventionsberechtigten Lehrstellen in auf Fr. 100 abgerundeten Beträgen verteilt werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau macht in einem Kreisschreiben an die Bezirksschulen darauf aufmerksam, daß diejenigen Mädchen, welche an die Kantonsschule überzugehen gedenken, nicht die Mädchenbezirksschulen, sondern die Knabenbezirksschulen besuchen sollen, da nur diese in allen Fächern genügende Vorbereitung ermöglichen.

Das Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an den Bezirksschulen des Kantons Aargau vom 20. Mai 1905 wurde im Sinne der Höherstellung der Anforderungen revidiert; statt zweijährige werden jetzt mindestens dreijährige akademische Fachstudien verlangt. Längere Studien neben der Tätigkeit in einem Lehrberufe können ausnahmsweise Berücksichtigung finden, aber in keinem Falle für mehr als zwei Semester angerechnet werden.

Für die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld wurde ein neuer Lehrplan erlassen.³⁾

Im September wurde die Sekundarschule (Scuola maggiore) in Bellinzona in eine untere technische Schule verwandelt.

Für die „écoles moyennes“ des Kantons Wallis wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt.⁴⁾

Im Kanton Neuenburg hat die Beratung des Gesetzes über das Sekundarschulwesen wenig Fortschritte gemacht. Der Große Rat hat es an die Kommission zurückgewiesen mit der Aufgabe, die Frage der Organisation des pädagogischen Unterrichts einer neuen Prüfung zu unterziehen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 128, 134 und 138.

²⁾ S. Beilage I, Seite 156.

³⁾ S. Beilage I, Seite 169.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 208.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Ein Gesetz betreffend die Erweiterung der Kantonsschule des Kantons Zürich, das die Übernahme des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur durch den Kanton bezweckte, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Dezember verworfen.

Für die Kantonsschule in Zürich wurde eine neue Schulordnung aufgestellt.¹⁾

Bei Anlaß der Feier des 50jährigen Bestehens des Gymnasiums und der Industrieschule in Winterthur wurde von Schulfreunden und früheren Schülern eine Sammlung zugunsten einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrer veranstaltet. Die Sammlung erreichte die Höhe von Fr. 140,000.

Um die Schülerinnen der höheren Töchterschule in Zürich direkt an der Handhabung der Ordnung zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zu geben, in den ihr Wohlergehen betreffenden Fragen ihre Ansicht zu vertreten, wurde ein Delegiertenkonvent eingerichtet, zu dem jede Klasse zwei Mitglieder abordnet und dessen Geschäftsführung durch ein eigenes Reglement geordnet ist.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern betreffend die Kantonsschule in Luzern²⁾ enthält außer den Bestimmungen über Aufsicht, Lehrerschaft, Prüfungen auch die Disziplinarordnung.

Nach Gesetz ist der Unterricht an der Höheren Stadtschule in Glarus für diejenigen Schüler aller Gemeinden des Kantons unentgeltlich, welche später höhere Schulen besuchen wollen. Der Begriff „höhere Schulen“ ist vom Schulrat erweitert und auch auf staatliche Handels- und Verkehrsschulen, das Lehrerseminar und das Technikum ausgedehnt worden.

Die Kantonsschule in Zug hat im Berichtsjahr das erstemal auch Mädchen aufgenommen und zwar in die Handelsabteilung.

An der Kantonsschule Solothurn wurde der Turnunterricht für die Mädchen aller Abteilungen obligatorisch erklärt.

Im Lehrplan der Gymnasialabteilung der Töchterschule Basel wurden diejenigen Änderungen getroffen, die nötig waren, um mit Aussicht auf Erfolg die Anerkennung der Abgangsprüfung als eidgenössische Maturitätsprüfung nachzusuchen zu können.

Im Knabengymnasium wurde das Italienisch als fakultatives Fach eingeführt.

An der Realschule in Basel wurde am 1. Juni zum ersten Male in der Schweiz ein Naturschutztag gefeiert. Nach einem Vortrag über den schweizerischen Nationalpark begab sich die ganze Schule nach dem Jakobsberger Hölzli. Es wurden Lieder

¹⁾ S. Beilage I, Seite 105.

²⁾ S. Beilage I, Seite 107.

gesungen und der Rektor mahnte zur Achtung vor den Naturgebilden. Hierauf zerstreuten sich die Schüler für den Rest des Tages klassenweise in dem umliegenden Gelände.

Die Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen ist in die Reihe der Anstalten eingerückt, deren Maturitätszeugnis zum Übertritt an die eidgenössische technische Hochschule und an die Universitäten berechtigt.

Die neue Kantonsschulordnung für die Kantonsschule in St. Gallen¹⁾ räumt den einzelnen Abteilungen größere Selbständigkeit ein. Jede erhält einen eigenen „Vorstand“. Die fünf Vorstände und zwei weitere Mitglieder der Lehrerschaft bilden die Rektoratskommission.

Die Bildungszeit der Kandidaten an der Abteilung für Sekundarlehrer wurde von drei auf vier Semester ausgedehnt.

Durch eine neue Gehaltsordnung für die Lehrer der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur wurde das Minimum bei definitiver Anstellung auf Fr. 4000, das Maximum auf Fr. 5000 festgesetzt.²⁾

Die Vorschriften über die Maturitätsprüfung für Gymnasiasten an der Kantonsschule in Chur wurden in der Weise abgeändert, daß die bisher geforderte schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische fallen gelassen wurde.

Die Evangelische Lehranstalt in Schiers (Ktn. Graubünden) blickt auf einen 75jährigen Bestand zurück. Von den 215 Schülern, welche die Anstalt im November 1912 besuchten, wohnten 170 im Internat. Die Realschule zählte 102, das Seminar 62, das Gymnasium 51 Schüler. Der eidgenössische Schulrat hat die Diplome der sechs Abiturienten der technischen Oberrealschule anerkannt. Die betreffenden Prüfungen fanden im Beisein kantonaler und eidgenössischer Experten statt.

Das unterm 3. Juli 1912 erlassene Gesetz über den beruflichen Unterricht im Kanton Tessin³⁾ verlangt die Errichtung eines pädagogischen Kurses für solche Lehrer, die das Diplom für den Unterricht in den technischen Schulen oder Gymnasien oder in der kantonalen Handelsschule angegliederten Verwaltungsschule zu erwerben wünschen. Durch das Reglement vom 18. Oktober⁴⁾ wird am kantonalen Lyzeum in Lugano zu diesem Zweck ein dreijähriger Kurs eingerichtet. Zur Aufnahme ist das Patent für die Elementarschulstufe erforderlich; für Inhaber des Abgangsdiploms des Lyzeums kann die Studienzeit auf ein Jahr verkürzt werden.

Die Maturitätszeugnisse des Kollegiums St. Maurice haben die eidgenössische Anerkennung erhalten; ebenso diejenigen der

¹⁾ S. Beilage I, Seite 142.

²⁾ S. Beilage I, Seite 235.

³⁾ S. Beilage I, Seite 191.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 206.

Gymnasialabteilung des Kollegiums von Sitten. Das Kollegium in Brig beging im November 1912 die Feier seines 250jährigen Bestandes. Zufolge einer Übereinkunft zwischen dem Kanton Wallis und der Abtei von St. Maurice ist der jährliche kantonale Beitrag an das Kollegium von Fr. 14,000 auf Fr. 20,000 erhöht worden.

Für das kantonale Gymnasium in Neuenburg wurde eine Studienkommission geschaffen; unter den 7 Mitgliedern sind auch die 4 Fakultäten der Universität vertreten.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Seminar des Kantons Freiburg zu Altenryf besteht seit einigen Jahren neben der französischen eine deutsche Abteilung. In einigen Fächern, wie Gesang, Turnen, Zeichnen und Landwirtschaft, erhalten beide Abteilungen gemeinsam Unterricht.

In Baselstadt wurde eine Übungsschule für die Lehramtskandidatinnen geschaffen.

Im st. gallischen Lehrerseminar in Rorschach wurde neben dem Unterricht in Kartonnage auch die Hobelbankarbeit als Freifach für die erste und zweite Klasse eingeführt. Einen Wunsch des st. gallischen Vereins für Knabenhandarbeit auf Einführung des Obligatoriums für diese beiden Fächer wurde nach reiflicher Erwägung keine Folge gegeben. Im Konvikt mußte der Pensionspreis von Fr. 325 auf Fr. 350 erhöht werden.

Für das Lehrerinnenseminar und das Töchterinstitut in Aarau wurde ein neues Reglement erlassen¹⁾

Zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Appenzell A.-Rh. ist ein neuer Vertrag über den Besuch des Seminars Kreuzlingen durch appenzellische Lehramtskandidaten abgeschlossen worden. Durch die mit dem Gesetz vom 25. April 1911 erfolgte Einführung eines 4. Jahres wurde ein neuer Lehrplan für die Anstalt nötig²⁾.

An den Lehrerseminarien des Kantons Wallis in Sitten und Brig sind Übungsschulen eingerichtet worden.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Eine Versammlung von Vertretern der Handelsschulen, die am 29. Juni 1912 in Bern stattfand, besprach das Abgangsdiplom, das für höhere Handelsschulen geschaffen werden soll. Folgendes sind die Bedingungen zur Erlangung des Diploms: Die Schuldauer beträgt mindestens 3 Jahre; der Austritt erfolgt nicht vor dem zurückgelegten 18. Jahr; die Zahl der jedem Unterrichtsfach zuge-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 157.

²⁾ S. Beilage I, Seite 181.

teilten Wochenstunden darf nicht unter den Anforderungen des von der gleichen Versammlung genehmigten Normallehrplanes stehen.

Die von der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen errichtete Sammelstelle für Lehrmittel der Warenkunde, Technologie und Geographie (Verwalter: Prof. Dr. Rüst an der Kantonsschule Zürich) lieferte schon im ersten Halbjahr ihres Bestehens an 19 Schulen 121 Sammlungen mit 1486 Mustern.

In der Stadt Zürich wurde versuchsweise die Kunstgewerbeschule der Gewerbeschule angegliedert. Der Stipendienfonds der Gewerbeschule, der aus den Zinsen und den Haftgeldern geäufnet wird, welche bei Unfleiß oder unmotiviertem, vorzeitigem Austritt von Schülern zurückbehalten werden, hat die Höhe von Fr. 125,914 erreicht.

Für die Schule für Chemiker am zürcherischen kantonalen Technikum in Winterthur wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt¹⁾.

Im Kanton Bern wurde vom Großen Rat die Errichtung einer selbständigen land- und hauswirtschaftlichen Schule im Schwand bei Münsingen beschlossen. Die Eröffnung fällt nicht ins Berichtsjahr.

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern vom 28. Mai 1911 sieht eine vom Regierungsrat zu wählende Kommission für den landwirtschaftlichen (und hauswirtschaftlichen) Unterricht vor. Über die Befugnisse dieser Kommission wurde im Berichtsjahr ein Reglement erlassen²⁾. Zwei andere Reglemente befassen sich mit der Molkereischule Rütti-Zollikofen und mit dem Personal der verschiedenen landwirtschaftlichen Anstalten³⁾.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg hat eine Umfrage über die zur Förderung der Berufslehre bestehenden Fonds veranstaltet. Sie ergab, daß auf Ende 1912 31 Fonds mit total Fr. 448,123 Kapital bestehen; davon entfallen auf einen derselben (Stiftung Rieter in Bulle) allein Fr. 247,696.

Am Technikum in Freiburg wurde der Lehrwerkstatt für Mechaniker ein Laboratorium für den Unterricht in autogener Schweißung angegliedert.

Die Gemeinde Olten beschloß, an ihre Bezirksschule eine Handels-, Verwaltungs- und Eisenbahnschule anzugliedern.

Das Gesetz über den beruflichen Unterricht im Kanton Tessin⁴⁾ unterscheidet Anstalten einer unteren und einer oberen Stufe. Zu den ersten gehören die gewerblichen Zeichnungsschulen und Fortbildungskurse, die Berufsschulen für das weibliche Geschlecht und die Wanderkurse für Hauswirtschaft und Handarbeiten.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 99.

²⁾ S. Beilage I, Seite 105.

³⁾ S. Beilage I, Seite 124.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 45.

Zur oberen Stufe gehören: Die Lehrerseminarien, die kantonale Handelsschule, die technische und kunstgewerbliche Schule.

An der kantonalen Handelsschule in Bellinzona wurde vom 15. Juli bis 10. August der 4. Ferienkurs für italienische Sprache und Literatur abgehalten. Er zählte 29 Teilnehmer, meistens Lehrer an Sekundar- und Mittelschulen der deutschen und französischen Schweiz.

An der Ecole cantonale d'agriculture in Lausanne kam im Berichtsjahr ein neues Reglement zur Anwendung, was die Entfernung einer Anzahl fremder Schüler zur Folge hatte; sie wurden wegen mangelhafter Beherrschung der Sprache und völliger Unkenntnis der landwirtschaftlichen Praxis ausgeschieden.

Die neu gegründete Schule für Keramik in Renens zählt 8 Schüler.

Im Kanton Genf besteht seit dem Jahre 1899 eine mit der Gartenbauschule von Châtelaine verbundene zweikурсige landwirtschaftliche Winterschule. Der Unterricht beginnt jeweilen anfangs November und endigt Mitte März. Im Berichtsjahre erschien ein Neudruck des Programms. Es enthält gegenüber dem im Jahre 1904¹⁾ erschienenen als neue Hülfsfächer Handarbeiten (menuiserie et charronnage) mit 3 Wochenstunden in jedem Semester und Geflügelzucht mit einer Stunde im 2. Semester.

VIII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen (Zürich und Bern) und Zahnärztschulen (Zürich und Genf).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Um Verwechslungen mit der eidgenössischen technischen Hochschule vorzubeugen, wurde durch Beschuß des Erziehungsrates die Bezeichnung „Hochschule Zürich“ durch „Universität Zürich“ ersetzt. An der staatswissenschaftlichen Abteilung wurde eine zweite Professur für Handelswissenschaften, speziell für Handelstechnik und Methodik des Handelsfachunterrichtes für die Kandidaten des Handelslehramtes geschaffen. Die Lehrerschaft der Universität setzte sich auf Ende Dezember 1912 zusammen aus 54 ordentlichen Professoren, 21 außerordentlichen Professoren, einem Honorarprofessor, 9 Herren mit Lehrauftrag und 72 Privatdozenten. Das zahnärztliche Institut erhielt ein neues Lokal und gehört nun zu den besteingerichteten.

Die an der Universität Bern mit Beginn des Sommersemesters 1912 als Bestandteil der juristischen Fakultät eröffnete Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung weist einen guten Besuch auf.

Professor Dr. Theodor Kocher machte bei Anlaß seines vierzigjährigen Jubiläums eine Schenkung von Fr. 200,000 und rief damit einen „Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie“ ins Leben.

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 113.

Durch Änderung von § 5 des Universitätsgesetzes wurde in Basel die Errichtung eines zweiten gesetzlichen Lehrstuhls für Chemie, eines Lehrstuhls für Kunstgeschichte und eines solchen für englische Sprache und Literatur ermöglicht. Der Regierungsrat beschloß, es seien in der Regel die Besoldungen der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle alle zwei Jahre um Fr. 300 zu erhöhen bis zur Erreichung der Maximalbesoldung.

Zufolge einer Eingabe des evangelischen Schulvereins betreffend die ungleiche Behandlung von Baslern und Nichtbaslern bei der Immatrikulation faßte die Regenz den Beschuß: Ein Primarlehrerpatent ist nicht als ausreichender wissenschaftlicher Ausweis für die Immatrikulation anzusehen.

Einer Zusammenstellung der Frequenzzahlen, die angesichts des bevorstehenden Neubaues eines Kollegiengebäudes gemacht wurde, ist zu entnehmen, daß seit dem Wintersemester 1901/02 die Zahl der immatrikulierten Studenten um 55,9 %, die der Hörer um 157,9 %, die Zahl in beiden Kategorien um zusammen 70,5 % zugenommen hat.

Auf dem Bernoullianumsgebäude ist eine drahtlose Telegraphenstation eingerichtet worden. Mittelst derselben konnten die meteorologischen und die Zeitsignale vom Eiffelturm aufgenommen werden.

Die Handelshochschule St. Gallen bezog im Herbst 1911 einen Neubau. Sie war ursprünglich, 1899, in Verbindung mit der Verkehrsschule eine gemeinsame Gründung von Kanton und Stadt. Im Jahre 1904 erfolgte die Trennung; der Kanton übernahm die Verkehrsschule, während die politische Gemeinde St. Gallen, die Ortsgemeinde und das kaufmännische Direktorium die Handelshochschule übernahmen. Über ihre Frequenz enthält der statistische Teil nähere Angaben. Im Berichtsjahr erschienen neue Satzungen für die Studierenden, Hospitanten und Hörer¹⁾.

An der Universität Lausanne wurde eine Professur für Verwaltungsrecht geschaffen. Für die neu organisierte, der juristischen Fakultät angegliederte Ecole des sciences sociales wurde ein Reglement erlassen.

Im Berichtsjahre erschienen Reglemente betreffend die Privatdozenten an der Universität Neuenburg und für das Séminaire de français moderne²⁾.

Der Große Rat des Kantons Genf nahm ein Gesetz zur Erweiterung der Universität an. Es handelte sich um die volkswirtschaftliche Abteilung. In dem Referendum, das gegen dieses Gesetz angerufen wurde, unterlag es.

Für die Hilfs- und Pensionskasse der Dozenten an der Universität Genf wurden neue Statuten aufgestellt.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 255.

²⁾ S. Beilage I, Seite 260.